

steht. Es ist mehrmals vorgekommen, daß Preußen und Sachsen einen jungen Mann reclamirt haben. Wer Recht hatte, ist entschieden worden nach langen, langen ministeriellen Verhandlungen. Es ist nicht zu leugnen, daß es für einen jungen Mann, welcher in der Schwebe steht, unangenehm ist, wenn er nicht weiß, wem er angehört. Es waren selbst die preussischen Behörden verschiedener Ansicht. Die preussischen Provinzialregierungen haben verschiedene Ansichten. Bei der einen wird so entschieden, bei der andern so. Es ist besonders streitig, ob durch einen zehnjährigen Aufenthalt das Heimathsrecht erworben oder verloren werde. Es ist in Magdeburg anders beantwortet worden, als in Frankfurt. Daß die Sache nicht auf's Reine gebracht werden wird, ist nicht zu verkennen. „Bundesstaaten“ statt „Nachbarstaaten“ zu sagen, darauf lege ich keinen Werth. Das Deputationsmitglied, welches nicht anwesend ist, hat andere Fälle erwähnt, mit andern Nachbarstaaten. Ich habe sie nur erlebt mit Preußen. Er hat sie auch mit Böhmen erlebt. Unwichtig ist die Sache nicht. Der Antrag wird dahin führen, daß die Regierung nähere Untersuchung anstellt. Es ist unbedenklich, darauf einzugehen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium muß hierauf bemerken, daß eine solche von der sächsischen Regierung gewünschte Vereinigung ganz vor kurzem von der Krone Preußen abgelehnt worden ist.

Abg. v. Thielau: Ich habe nur noch kurz zu bemerken, daß das Vorkommen solcher Fälle von Niemandem abgeleugnet werden kann. Ich zweifle aber, daß solche Fälle durch eine Convention beseitigt werden können. Es treten die Fälle nur ein, wo Zweifel über die Staats- oder Heimathsangehörigkeit vorhanden sind. Ich frage Sie, meine Herren, ob nicht bei einer neuen Convention dieselben Zweifel eintreten werden. Es wird sich darum handeln, die Convention auszulegen. Jetzt handelt es sich um eine richtige Deutung der Staats- und Heimathsangehörigkeit. Desfallige Conventionen haben wir bereits fast mit allen Staaten. Neue Verträge können wir nicht anders abschließen, als durch eine neue Heimathsangehörigkeitsconvention. Sind nun Zweifel vorhanden, so ginge der Antrag der Deputation nur dahin, die Zweifel zu beseitigen, aber nicht auf eine neue Convention. Sie mögen neue Conventionen abschließen, es werden immer neue Zweifel eintreten.

Abg. Claus: Gerade die Aeußerung des Herrn Kriegsministers hat gezeigt, daß der Antrag, welchen uns die Deputation empfohlen hat, auf einer sehr triftigen Begründung ruht. Der Herr Staatsminister hat geäußert, daß preussischer Seits eine solche Vereinigung abgelehnt worden sei. Aus diesem Grunde scheint es um so mehr eine Nothwendigkeit für die Ständeversammlung zu werden, der hohen Staatsregierung dringend zu empfehlen, sie möge den Abschluß solcher Verträge aufs neue versuchen. Wenn von einem Abgeordneten wiederholt auf die Staats- und Heimathsangehörigkeit hingewiesen worden ist, so ist es begreiflich, daß beide in genauem Zusammenhange stehen mit der Erfüllung der Militairpflicht. Alle Zweifel aber über

den concreten Fall können durch Verträge in's rechte Gleis gebracht werden, und solche Verträge werden die Bestimmung haben, langwieriger Erörterung vorzubeugen und gänzliche Ungewißheit zu beseitigen. Ich kann daher nur wünschen, daß der Antrag der Deputation durchgehe und mein Amendement dazu angenommen werde.

Abg. Mezler: Auch ich glaube nicht, daß alle concreten Fälle durch eine conventionelle Vereinbarung der vorgeschlagenen Art getroffen werden können; wünschenswerth aber bleibt es doch, daß wenigstens der Versuch gemacht werde, sich mit den Nachbarstaaten über allgemeine Grundsätze, wonach die Mehrheit der hier vorkommenden Fälle entschieden werden kann, zu vereinbaren. Es ist jedoch nicht meine Absicht, mich hierüber weiter auszulassen. Ich wollte bloß auf ein Bedenken aufmerksam machen, welches mir in Bezug auf das Ende des Paragraphen beigeht. Ich knüpfe mein Bedenken an die Rede des Secretairs Tzschucke an. Derselbe hat geäußert, daß wir mit fast allen deutschen Bundesstaaten Conventionen über die Staatsangehörigkeit abgeschlossen haben. In diesen wird der Grundsatz festgehalten, daß ein zehnjähriger wesentlicher Aufenthalt die Staatsangehörigkeit begründe. Nun heißt es am Ende des Paragraphen: „In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen, und inmittelst in einem andern Staate ihrer Militairpflicht nicht Genüge geleistet haben.“ Diese Worte sind es, an welchen ich Anstoß nehme. Ich will mein Bedenken durch ein Beispiel zu erläutern suchen. Ich nehme an, es wandert ein junger Mensch mit seinen Eltern nach Preußen, Sachsen-Weimar oder sonst einem andern durch Convention mit uns verknüpften Staate aus. Er kehrt mit siebenzehn Jahren nach Sachsen zurück, hat aber in diesem Zeitraume die Staatsangehörigkeit in den jenseitigen Staaten in Folge der Bestimmung erlangt, welche den Kindern die Staatsangehörigkeit der Eltern zuschreibt. Nun heißt es im Gesetze, er werde in unserm Staate wieder militairpflichtig, wenn er bei uns die Staatsangehörigkeit wieder erlangt. Hier können nun Bedenken vorkommen. Er muß sich zehn Jahre hier selbstständig aufgehalten haben, und dann hat er erst die Staatsangehörigkeit wieder erlangt. Ich denke mir also den Fall so, daß er sich nur in einem zur Begründung der Staatsangehörigkeit geeigneten Zustande befinden müsse. Kann er nicht nachweisen, daß er in einem fremden Staate der Militairpflicht Genüge geleistet hat, so wird er dann unter allen Umständen, er mag die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen anderweiten Aufenthalt wieder erlangt haben oder nicht, bei uns militairpflichtig sein. Ich glaube aber, daß die Worte: „daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen“ eben so gut weggelassen werden können.

Abg. Brockhaus: Ich trete den Ansichten der Abgeordneten Tzschucke und v. Thielau bei und glaube, daß es am besten ist, den Antrag ganz fallen zu lassen. Wenn es sich darum handelte, sich mit einem Nachbarstaate über die einschlagenden Ver-